



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

Die Generalversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen sowie den Termin der Erhebung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

Gemäß der verschiedenen Arten der Mitgliedschaft (§6 Arten der Mitgliedschaft – Satzung) werden die Mitglieder Beitragsgruppen zugeordnet.

Beitragsgruppe	Erläuterung	Jahresbeitrag
Aktive Mitglieder		
• Normal	Aktive Mitglieder ab 23 Jahre	84,00 €
• Jugend	Aktive Mitglieder bis 23 Jahre	36,00 €
• Frei	Ehrenmitglieder die beitragsfrei sind (gem. Ehrenordnung)	0,00 €
• Ermäßigt	Auf Antrag z.B. Auszubildende (ab 23 Jahre) Studenten (ab 23 Jahre) Erwerbslose (ab 23 Jahre) Sonstige	36,00 €
• Befreit	Auf Antrag z.B. Beitragsstundungen Sonderbefreiungen	0,00 €
Fördermitglieder Hauptverein (gem. Satzung §6 Punkt 3)		
• FHV	Fördermitglieder des Hauptvereins	100,00 €
Fördermitglieder Kompanien (gem. Satzung §6 Punkt 4)		
• FKompNorm	Fördermitglieder der Kompanien ab 23 z.B. Amazonen, weibliche Fördermitglieder die am Festzug teilnehmen möchten. Männliche Fördermitglieder die als "Schnupperjahr" am Festzug teilnehmen möchten – nur möglich für das jeweilige Kalenderjahr des nächsten Schützenfestes	12,00 €
• FKompJung	Fördermitglieder Kompanie bis 23 Beispiele s. F-Kompanie-Normal	6,00 €
• FSportNorm	Fördermitglieder der Kompanien ab 23 Sportschützen	12,00 €
• FSportJung	Fördermitglieder Kompanie bis 23 Sportschützen	6,00 €

Die Kompanien sind gehalten, diese Beitragsgruppen auch zu nutzen, damit eine höhere Transparenz gegeben ist. Beitragsgruppen "Ermäßigt" und "Befreit" müssen in Hauptverein und in der Kompanie identisch sein, damit der Zweck dieser Gruppen erzielt wird.

§ 4 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

Ermäßigung oder Freistellung (Beitragsgruppe "Ermäßigt" und "Befreit") müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Finanzkommission entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Beträge.

§ 5 Aufnahmegebühr

Zurzeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6 Regelungen

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist jeweils der komplette Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden über die jeweilige Gesellschaft bzw. Kompanie eingezogen.
4. Beitragsfestsetzung Jungschützen
Für Jungschützen, die im Beitragsjahr das Aktivenalter erreichen, wird der Beitrag wie folgt festgelegt:
 - bei Erreichen bis einschließlich Schützenfest-Sonntag
Jahresbeitrag = Aktiv/Normal
 - bei Erreichen nach Schützenfest Sonntag
Jahresbeitrag = Jungschütze
5. Beitragsfestsetzung Ehrenmitglieder
Hier gilt der Zeitpunkt der Ernennung zum Ehrenmitglied.
Wenn ein Mitglied zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Beiträge noch nicht zum Ehrenmitglied ernannt ist, gilt Jahresbeitrag = Aktiv/Normal
6. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in der Satzung geregelt.
Bei Austritt im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 7 Zahlungen und Fälligkeit

1. Die Rechnungsstellung für das Rechnungsjahr erfolgt im Januar des jeweiligen Jahres. Zahlungstermin ist spätestens der 31. März des jeweiligen Jahres.
2. Kompanien, die zum Zeitpunkt der Ausgabe der Festkarten den Jahresbeitrag noch nicht gezahlt haben, erhalten bis zur Zahlung keine Festkarten.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Finanzkommission.

§ 8 Gebühren

1. Hochstand
Für die Nutzung des Hochstandes können Gebühren erhoben werden.
Die Höhe der Gebühren legt die Schießkommission fest.
2. Flachstand
Für die Nutzung des Flachstandes können Gebühren erhoben werden.
Die Höhe der Gebühren legt die Sportkommission fest.
3. Mahngebühren
Es werden ab der 2. Mahnung Mahngebühren erhoben.
Die Höhe der Gebühren legt die Finanzkommission fest.

§ 9 Umlagen

Bei Bedarf können von der Generalversammlung Umlagen genehmigt werden.
Diese Umlagen sind befristet und zweckgebunden.

Die aktuellen Umlagen des Vereins werden in der "Anlage Umlagen" zur Beitragsordnung aufgelistet.

§ 10 Veränderungen

Alle Veränderungen der Mitgliederdaten (Neuaufnahme, Änderung des Status, Adressänderungen, Austritt usw.) sind unverzüglich dem Hauptkassierer mitzuteilen.

§ 11 Vereinskonto

Die Zahlung muss immer auf das auf den Rechnungen angegebene Konto erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der außerordentlichen Generalversammlung am 26. September 2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft

- Beitragsanpassung auf der Generalversammlung am 23. März 2017 zum 1. Januar 2018.

Düsseldorf, im Januar 2018

DER VORSTAND

Ulrich Müller

Chef

Michael Schwarz

2. Chef

Bernd Obermeyer

1. Kassierer

Tim Wiatrowski

1. Schriftführer